



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt, Moritzstraße 14,
65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung (Afghanistan)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 24. Mai 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Reuscher als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 09. September 2004 wird hinsichtlich Ziffer 2 ganz und hinsichtlich Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung des Urteils gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 AufenthG; zugleich wendet er sich gegen eine an ihn ergangene Abschiebungsandrohung.

Der im Jahre 1987 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 2001 – nach eigenen Angaben auf dem Luftweg – in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt am 17. August 2001 in Osnabrück eine Dudlung. Von Osnabrück aus reiste er nach Holland, wo er am 28. Oktober 2001 einen Asylantrag stellte. Am 20. Juni 2002 wurde er wieder in die Bundesrepublik Deutschland überstellt, wo er Asyl beantragte.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 05. Juli 2002 gab der Kläger im Wesentlichen an, sein Vater und sein Bruder seien von den Taliban getötet worden. Die Taliban hätten auch seinen Großvater verhaftet. Aus Angst vor einer bevorstehenden Verhaftung sei er ausgereist.

Mit Bescheid vom 09. September 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass bei ihm weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen. Zugleich wurde der Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert und ihm wurde im Falle einer Zuwiderhandlung die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht.

Der Bescheid wurde am 15. September 2004 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 22. September 2004 Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und darauf verweist, dass er ausweislich der vorgelegten Bescheinigung des Persisch-Christlichen Zentrums Mainz im Mai 2003 zum Christentum übergetreten und getauft worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Abänderung des Bescheides vom 09. September 2004 zu verpflichten festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages verweist die Beklagte auf die Ausführungen in ihrem angefochtenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger über die Gründe seiner Antragsstellung angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24. Mai 2005 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsunterlagen sowie die in der Ladung genannten Unterlagen verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags begründet, denn der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegen.

Hierbei bedarf es nicht einer nochmaligen Durchführung der Anhörung des Klägers beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Das Vorliegen eines Anhörungsmangels bei einer Entscheidung des Bundesamtes rechtfertigt nicht die Aufhebung der getroffenen negativen Feststellung, vielmehr verbleibt es nach den allgemeinen Grundsätzen bei der Verpflichtung des Gerichts bei gebundenen Entscheidungen die Spruchreife gegebenenfalls noch im Termin zur mündlichen Verhandlung herzustellen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss

vom 18. Dezember 1997, Az: 21 A 5069/97.A m.w.N.). Im vorliegenden Fall hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt, dass er sich nicht mehr auf eine Verfolgung durch die Taliban beruft. Vielmehr stützt er sein Begehren nunmehr auf seinen im Jahre 2004 erfolgten Übertritt zum Christentum.

Im Falle des Klägers sind daher die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 60 Abs. 1 AufenthG begründet mithin ein Abschiebungsverbot in Fällen politischer, religiöser oder anderer Verfolgung. Im Rahmen dieser Prüfung sind selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe nicht zu berücksichtigen, wenn sie nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages entstanden sind (vgl. § 28 Abs. 2 AsylVfG).

Die Formulierung des § 60 Abs. 1 AufenthG, die maßgeblich darauf abstellt, ob der Ausländer von einer genannten Rechtsgutverletzungen "bedroht" ist, macht deutlich, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für den Eintritt dieser Rechtsgutverletzungen bestehen muss, um den Abschiebungsschutz bewirken zu können (vgl. BVerwGE 91, 50). Im asylrechtlichen Sinne beachtlich ist eine Wahrscheinlichkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 89, 162, 169), wenn bei der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung die für eine Verfolgung sprechenden Tatsachen die dagegen sprechenden überwiegen, wobei für die Abwägung auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs und nicht nur der mathematische Wahrscheinlichkeitsgrad seines Eintritts einzubeziehen ist.

In den Fällen, in denen der Ausländer jedoch vor der Ausreise aus seinem Heimatstaat politische Verfolgung erlitten hat bzw. unmittelbar von einer solchen bedroht war, ist Abschiebungsschutz nicht erst dann zu gewähren, wenn bei einer Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im oben dargelegten Sinne droht, sondern bereits dann, wenn erneute politische Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Auch für § 60 Abs. 1 AufenthG gilt nämlich, dass der Prognose einer zukünftigen Verfolgung der sog. "herabgestufte Maßstab" zugrundezulegen ist, wenn der um Abschiebungsschutz Nachsuchende schon als Verfolgter aus seinem Heimatland ausgereist ist. Die häufig traumatischen Nachwirkungen bei den bereits von Verfolgung Betroffenen sowie die Indizwirkung einer stattgefundenen Verfolgung für deren Wiederholung in der Zukunft gebieten bei der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG in gleicher Weise wie bei der Prognose nach Art. 16 a GG bei Vorverfolgten den herabgestuften Maßstab zugrundezulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. Juni 1994, AuAS 1994, 269, 271).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist im Falle des Klägers festzustellen, dass ihm bei einer Abschiebung nach Afghanistan wegen seines Übertritts zum Christentum eine asylerbliche Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, weshalb er im Jahre 2004 zum christlichen Glauben übergetreten ist. Diese Tatsache wird auch durch die vorgelegte Bestätigung des Persischen Christlichen Zentrums Mainz vom 22. Oktober 2004 (Blatt 61 der Gerichtsakte) bestätigt. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg ist davon auszugehen, dass die christliche Minderheit in Afghanistan ihren Glauben aus Angst vor Übergriffen der Staatsorgane oder des sozialen Umfeldes heimlich ausübt. Dabei ist davon auszugehen, dass trotz des Art. 2 der Afghanischen Verfassung vom 26. Januar 2004 das Recht auf freie Religionsausübung nicht die Freiheit umfasst, vom Islam zu

einer anderen Religion zu konvertieren. Vielmehr kommt in diesem Falle das Recht der Sharia zur Anwendung. Danach droht Konvertiten, die ihren muslimischen Glauben aufgegeben haben, die Todesstrafe. Danach sind zum Christentum konvertierte ehemalige Moslems gezwungen, sich zu verstecken und ihren Glauben zu verheimlichen. Anderenfalls könnten Übergriffe nicht ausgeschlossen werden und ein dauerhafter staatlicher Schutz kann derzeit – auch nur in bestimmten Landesteilen – nicht sichergestellt werden. Mithin erscheint es in beachtlichem Maße wahrscheinlich, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Afghanistan wegen seines Übertritts zum Christentum asylerbliche Verfolgung droht.

Der Kläger ist auch nicht gemäß § 28 Abs. 1 AsylVfG an der Geltendmachung dieses subjektiven Nachfluchtgrundes gehindert. Der Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG steht vorliegend die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG entgegen. Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar erläutert, dass er in Afghanistan – aufgrund seines Alters – noch nicht in der Lage gewesen war, sich im christlichen Glauben zu betätigen und demgemäß eine entsprechende Überzeugung im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG bilden zu können. Zudem ist darauf zu verweisen, dass bis zur Ausreise des Klägers unter der Herrschaft der Taliban nach den gerichtsbekannten Unterlagen in Afghanistan eine Betätigung im christlichen Glauben unmöglich war.

Da der Kläger hinsichtlich des Hauptsantrags in vollem Umfange obsiegt, bedarf es keines weiteren Eingehens auf die hilfsweise geltend gemachte Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Androhung der Abschiebung in einen anderen Staat als Afghanistan begegnet keinen rechtlichen Bedenken, da insofern keine Abschiebungsverbote vorliegen. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG, da der Kläger nicht als Asylberechtigter anerkannt ist und auch keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

RMB 002

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz; E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Dr. Reuscher

